

Welche Kosten werden übernommen?

Die Kosten für die von **Rettungsdiensten** durchgeführten Fahrten werden im allgemeinen unmittelbar mit unserer BKK abgerechnet, die Zuzahlung wird von uns eingezogen.

Taxi-/Mietwagenunternehmen stellen entweder eine Quittung aus oder rechnen direkt mit uns ab.

Haben Sie für die Fahrt ein **privates Kraftfahrzeug** benutzt, wird für jeden gefahrenen Kilometer der aufgrund des Bundesreisekostengesetzes festgesetzte Höchstbetrag für Wegstreckenentschädigung angesetzt, begrenzt auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels. Wäre aus medizinischen Gründen eine Fahrt mit einem Taxi, Mietwagen oder Krankentransportwagen erforderlich gewesen, gilt die Begrenzung auf die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel nicht.

Maßgebend für **öffentliche Verkehrsmittel** sind die Fahrpreise, nehmen Sie bitte Ermäßigungen in Anspruch.

Zuzahlung

Wenn Fahrkosten geleistet werden, dann gelten folgende Zuzahlungen:

je Fahrt 10 % der Kosten, mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro (fällt nicht an bei Verlegung aus medizinischen Gründen und bei medizinischer Rehabilitation).

Fahrkosten für eine **Begleitperson** werden berücksichtigt, wenn wegen der Erkrankung (Bestätigung des Arztes erforderlich) oder des Alters des Patienten eine Begleitung notwendig war.

Damit wir Ihnen zustehende Fahrkosten erstatten können, legen Sie uns entsprechende Nachweise vor, zum Beispiel Bestätigungen des Arztes, der Einrichtung, des Behandlers. Fügen Sie evtl. Fahrkarten, Fahrscheine und ggf. Taxiquittungen bei. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW geben Sie die Entfernung (Kilometer) an.

Belastungsgrenze – Befreiung

Versicherte haben im Kalenderjahr nur bis zu 2 % ihrer Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt an Zuzahlungen (z. B. Arzneimittel, Fahrkosten usw.) zu erbringen. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind (mindestens ein Jahr), beträgt diese Grenze unter bestimmten Voraussetzungen 1 %. Lassen Sie sich alle Zuzahlungen, auch zu Fahrkosten, quittieren.

Wird die Belastungsgrenze vor Ablauf des Kalenderjahres erreicht, ist eine vorzeitige Erstattung und ggf. Befreiung für die weiteren Monate möglich (gilt entsprechend bei Vorauszahlung der zu leistenden Zuzahlungen für das Kalenderjahr). Ein „Befreiungsausweis“ sichert Ihnen die Befreiung von Zuzahlungen. Bitte legen Sie ihn beim Arzt und bei unseren Vertragspartnern vor.

Transportkosten



Fahr- und Transportkosten

Wann werden Fahrkosten bezahlt?
Rettung hat Vorfahrt.

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

Fahr- und Transportkosten gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch zum Leistungskatalog unserer BKK. Wann leistet sie? Welche Transportmittel gibt es und wie hoch ist die Zuzahlung?

Bei allen Fragen sind wir für Sie da. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf – wir beraten Sie gerne.

Ihre **BKK**

Unsere Leistungen

Im Zusammenhang mit Leistungen übernehmen wir Fahr- und Transportkosten, wenn zwingende medizinische Gründe vorliegen, insbesondere bei

- stationären Behandlungen (Krankenhausbehandlung, Vorsorge- oder Rehamaßnahmen, stationäre Entbindung),
- einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus (z. B. Weiterbehandlung nach einer Notfallaufnahme) oder bei einer mit Einwilligung unserer BKK erfolgten Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus,
- Rettungsfahrten zum Krankenhaus auch dann, wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist,
- anderen Fahrten von Versicherten, die einen Krankentransportwagen erfordern,
- Fahrten zu vor- oder nachstationärer Behandlung, wenn dadurch eine voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden wird sowie zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus (ggf. beim Vertragsarzt) einschl. der Vor-/Nachbehandlung, wenn voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden wird oder diese nicht ausführbar ist;
- Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung können in besonderen Ausnahmefällen vom Vertragsarzt verordnet und von unserer BKK übernommen werden und zwar nach vorheriger Genehmigung. Voraussetzungen: Der Versicher-



te wird mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema behandelt, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist und ihn in einer Weise beeinträchtigt, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist (z. B. Dialysebehandlungen, onkologische Strahlen- oder Chemotherapie). Dies gilt entsprechend bei vergleichbarer Beeinträchtigung der Mobilität, wenn eine ambulante Behandlung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist. Für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung gilt die Genehmigung als erteilt für Versicherte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)“, „Bl (Blind)“ oder „H (Hilflos)“ oder einen Bescheid über einen Pflegegrad 3, 4 oder 5 vorlegen und bei Pflegegrad 3 wegen dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität einer Beförderung bedürfen (Krankentransporte sind genehmigungspflichtig).

Gesetzlicher Leistungsausschluss

Fahrkosten zur ambulanten Behandlung (z. B. zum Arzt oder Facharzt, Masseur, Krankengymnast) können grundsätzlich nicht übernommen werden, es sei denn, es liegt ein besonderer Ausnahmefall vor (siehe vorstehend).

Die Kosten eines Rücktransports bei einer Erkrankung während eines Auslandsaufenthaltes werden nicht übernommen. Aus diesem Grund empfehlen wir den Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung.

Der Arzt entscheidet

Der behandelnde Arzt entscheidet, ob zwingende medizinische Gründe vorliegen und ob ein besonderes Fahrzeug benutzt werden soll.

Krankenfahrten

Die Krankenfahrt mit einem Mietwagen oder einem Taxi ist dann angezeigt, wenn der Versicherte aus zwingenden medizinischen Gründen öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzen kann.

Krankentransportwagen

werden u. a. eingesetzt, wenn Versicherte einer fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen des Krankentransportwagens bedürfen oder dadurch die Übertragung ansteckender Krankheiten vermieden werden kann.

Rettungswagen

werden zur Erstversorgung und zum Transport von Notfallpatienten angefordert.

Notarztwagen

werden für die Erstversorgung und den Transport von Notfallpatienten eingesetzt, bei denen vor oder während des Transportes lebensrettende Sofortmaßnahmen erforderlich sind, die ein Arzt durchführt.

Rettungshubschrauber

werden angefordert, wenn ein schneller Transport mit einem bodengebundenem Rettungsmittel nicht ausreichend ist oder die Notwendigkeit einer schnellen Heranführung des Notarztes an den Unfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und zur Herstellung der Transportfähigkeit des Patienten mit dem jeweils geeigneten Transportmittel besteht.